

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ihringen über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Scherkhofen“ vom 25.07.2022**

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 27.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 2 der Satzung über die Veränderungssperre vom 25.07.2022 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst eine Fläche von ca. 1,53 ha. Er erstreckt sich südlich der Maienbrunnenstraße bis zum Kreuzungsbereich mit der Lenzenberger Straße von Norden kommend und endet westlich an der Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Kirchstraße / Scherkhofenstraße“.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

FiSt. Nrn. 196/1, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 217/1, 217/2, 219, 220, 220/1, 220/2, 221, 221/1, 222, 223, 224, 225, 227, 228, 228/1, 229, 230, 231, 232, 233, 233/1, 234, 235, 236, 237; sowie Teilflächen der FiSt. Nrn. 189, 191, 194, 195, 198, 198/1, 199, 201, 204.

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 27.02.2023 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist. In Zweifelsfällen geht die Festlegung des Geltungsbereichs durch den Lageplan der Festlegung in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 vor.“

#### **§ 2**

§ 4 der Satzung über die Veränderungssperre vom 25.07.2022 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Scherkhofenstraße“ vom 25.07.2022 wurde am 10.08.2022 öffentlich bekanntgemacht und hat bis 10.08.2024 Gültigkeit. Die vorliegende erste Änderung der Satzung der Gemeinde Ihringen über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Scherkhofen“ vom 25.07.2022 tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

#### **§ 3**

Die übrigen Regelungen der Satzung über die Veränderungssperre vom 25.07.2022 gelten unverändert fort.

**Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ihringen über den Erlass einer Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ihringen über den Erlass einer Veränderungssperre kann beim Bauamt im Rathaus der Gemeinde Ihringen, Bachenstraße 42, 79241 Ihringen, Zimmer 302, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ihringen, den 01.03.2023

gez. Benedikt Eckerle  
Bürgermeister

